



**Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils**  
**HONORAR – UND GEBÜHRENORDNUNG DER**  
**VOLKSHOCHSCHULE EISLINGEN/FILS**

Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule  
Eisingen in der Fassung vom 26. März 2001.

Stand: März 2001

## § 1

### Allgemeines

1. Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule in Eislingen müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel mit einem angemessenen Anteil an den entstehenden Kosten beteiligen. Dabei ist das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu beachten.
2. Die Honorare für Referenten und Kursleiter sollen durch die Gebühren erwirtschaftet werden.
3. Gemäß der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens soll die Belegungszahl von 10 zahlenden Teilnehmern pro Veranstaltung nicht unterschritten werden.
4. Als Richtwert für das Angebot gilt in der Regel eine durchschnittliche Belegungszahl von 10 Teilnehmern pro Veranstaltung. Um die Relation von Gebühren und Honoraren günstiger zu gestalten, ist eine höhere durchschnittlichere Belegungszahl anzustreben.
5. Bei Nichterreichen der geplanten Mindestteilnehmerzahl wird eine Veranstaltung in der Regel abgesagt. Ein Veranstaltungsanspruch gegenüber der Volkshochschule besteht nicht.
6. Bei Abweichungen (5.) sollte durch Kürzung des Unterrichts, Aufzählung oder einer Kombination aus beiden die jeweilige Relation von Gebühr und Honorar erhalten bleiben, Anfänger- bzw. Grundkurse, die in aller Regel in Aufbaukursen fortgeführt werden, sollten nicht unter der geplanten Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 2

### Gebühren und Honorare

#### 1. Seminare und Kurse, je Unterrichtseinheit (45 Min.)

	<b>Gebühr Euro</b>	<b>Honorar Euro</b>
<b>a) Fachbereich 1</b> Geschichte, Politik, Wirtschaft, Recht,	1,50 bis 5,00	15,00 bis 25,00

Pädagogik, Psychologie, Religion		
<b>b) Fachbereich 2</b> Literatur, Theater, Kunst, Kulturgeschichte, Kreativität, Malen, Tanz, Mode	2,00 bis 4,00	14,00 bis 25,00
<b>c) Fachbereich 3</b> Gesundheit, Gymnastik, Entspannung, Hauswirtschaft	1,50 bis 4,00	15,00 bis 20,00

	<b>Gebühr Euro</b>	<b>Honorar Euro</b>
<b>d) Fachbereich 4</b> Sprachen	2,00 bis 4,00	16,00 bis 25,00
<b>e) Fachbereich 5</b> Arbeit, Beruf, EDV	2,50 bis 6,00	19,00 bis 30,00

## 2. Vorträge

a) Erwachsene	3,00 bis 5,00	bis 160,00
b) Jugendliche/ Azubis/ Schwerbe- sch. (ab 50%)	2,00 bis 3,00	---
c) Kooperationen (z.B. AOK)	2,00 bis 3,00	----

## 3. Ausnahmen

Um ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und Bibliothekswesen zu gewährleisten, müssen jedoch bei der Gebühren- und Honorarordnung fachspezifische Unterschiede möglich sein. Die Entscheidung darüber hat der Volkshochschulleiter zu treffen.

#### 4. Gebühren für sonstige Veranstaltungen

- a) Wochenendveranstaltungen werden real kalkuliert, d.h. Honorar, Fahrkosten und eventuell anfallende Nebenkosten (Material, Miete, Übernachtung o.ä.) werden addiert und durch die Mindestteilnehmerzahl dividiert. Begründete Ausnahmen sind mit Zustimmung des Volkshochschulleiters möglich.
- b) Studienreisen, Tagesfahrten, Exkursionen werden wie Wochenendveranstaltungen real kalkuliert. Dazu kommt ein Aufschlag für Verwaltungskosten. Bei Veranstaltungen nach dem Reiserecht tritt die Volkshochschule nur als Vermittler auf.
- c) Sonderveranstaltungen (z.B. Theater, Kleinkunst, Autorenlesungen, Ausstellungen), Kleingruppen sowie Eltern-Kind-Gruppen u.ä. unterliegen einer gesonderten Kalkulation.
- d) Auftragsmaßnahmen und Kooperationen mit Vereinen, Krankenkassen und anderen Kulturträgern unterliegen einer gesonderten Kalkulation.
- e) Bei nicht förderfähigen Kursen (z.B. Kinderschwimmen, Sport, Gesellschaftstanz) wird ein Ausgleich für die fehlenden Landeszuschüsse über die Gebühr berechnet. Schüler- und Kinderkurse werden gesondert kalkuliert.
- f) Die Höchstgrenze der Honorare liegt bei Regelkursen und Wochenendseminaren (keine Sonderveranstaltungen nach c) beim doppelten des regulären Honorars. Die Gebühr wird real kalkuliert.
- g) Wird von Referenten oder Kursleitern keine Honorarforderung gestellt, erhebt die Volkshochschule eine Verwaltungsgebühr von 3,00 €. Begründete Ausnahmen sind mit Zustimmung des Volkshochschulleiters möglich.

#### 5. Kursnebengebühren

Grundsätzlich beziehen sich die Gebühren auf die reinen Honorare. Alle zusätzlichen Kosten (Materialien, Lebensmittel, Leihgebühren, evtl. Fahrtkosten und Eintrittsgelder der Teilnehmer o.ä.) sind bei der Gebühr gesondert auszuweisen und können ggf. vom Kursleiter selbst mit den Teilnehmern abgerechnet werden. Werden solche Nebenkosten in die Gebühren einbezogen, so muss im Ankündigungstext vermerkt werden, welche Nebenkosten die Kursgebühr enthält.

### § 3

#### Ermäßigung

1. Ermäßigung von 25% können auf Nachweis gewährt werden für Arbeitslose, Empfänger von Sozialhilfe und Schwerbeschädigte (mind. 50% MdE).
2. Ermäßigte Gebühren können für Kinder- und Jugendkurse eingeräumt werden.
3. Ausgenommen von Ermäßigungen sind Tagesfahrten, Führungen, Studienreisen und Sonderveranstaltungen sowie Kursnebengebühren.

## **§ 4**

### **Fälligkeit der Gebühren/Gebührenerstattung**

1. Die in dieser Ordnung genannten Gebühren sind privatrechtliche Entgelte. Das Entgelt wird vor Beginn der Veranstaltung zahlungsfällig. Alle Zahlungen sind an die Volkshochschule zu richten.
2. Die Erstattung von Gebühren erfolgt nach ordnungsgemäßigem Rücktritt. Eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € wird einbehalten.
3. Die volle Gebühr wird erstattet, wenn die Veranstaltung seitens der Volkshochschule abgesagt wird.
4. Bei Nichtteilnahme an einem Kurs besteht von Seiten der Volkshochschule keine Verpflichtung, bereits bezahlte Kursgebühren zurückzuerstatten. Auch eine anteilige Rückerstattung wird in der Regel nicht gewährt.

## **§ 5**

### **Honorare**

1. Mit den Referenten und Kursleitern ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die die gegenseitigen Ansprüche regelt.
2. Das Honorar wird in der Regel entsprechend § 2 dieser Gebühren- und Honorarordnung vereinbart.
3. Nebenkosten
  - a) Fahrtkosten werden grundsätzlich gezahlt (ausgenommen an Referenten und Kursleiter, die am Ort, in dem die Veranstaltung stattfindet, wohnen). Der Fahrtkostenersatz beträgt in der Regel - in Anlehnung an das LRRG 6 (2) Ziff. 2 b.
  - b) Anfallende Spesen (Fahrt, Logis, Kost u.ä.) sind Teil der Honorarvereinbarung und sollen nicht höher als das Honorar selbst sein. In der Regel sind sie Teil der Gebührenkalkulation.
  - c) Zusätzlich zum Honorar können Aufwandsentschädigungen (z.B. für selbstverfasste Skripten, für Gerätebeschaffung, Brennzeiten u.ä.) vereinbart werden. Diese Nebenkosten werden auf die Gebühren umgelegt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Gebühren und Honorare werden zum 01.01.2002 geändert.